



Satzung

der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen

(„Waldfriedhof Kaiserberg“)

vom 21. März 2023

Der Ortsgemeinderat von Krottelbach hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 aufgrund des §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) in der derzeit gültigen Fassung, dem Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504) in der derzeit gültigen Fassung, sowie dem Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149) in der derzeit gültigen Fassung, neben der bestehenden Friedhofs- und Begräbnisordnung der Ortsgemeinde Krottelbach folgende Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen für den Waldfriedhof Kaiserberg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch
- § 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart
- § 4 Öffnungszeiten / Betretungsrecht
- § 5 Verhalten im Friedhof
- § 6 Bestattungsplatz – Art der Beisetzung
- § 7 Bestattungsplatzregister
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“

- § 10 Markierungen
- § 11 Pflege der Bestattungsplätze
- § 12 Durchführung von Bestattungen
- § 13 Ruhezeit, Umbettungen
- § 14 Haftung
- § 15 Schließung und Aufhebung
- § 16 Gebühren und Entgelte
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Krottelbach – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Krottelbach als Waldbesitzer auf dem ca. 1 ha großen Teilstück der Flurnummer 2996/48 (Kaiserwald) am Parkplatz Richtung Bubach, entsprechend der im Lageplan (gemäß Anlage 1) vorgenommenen farblichen Markierungen der Außengrenzen. Neben der allgemeinen Friedhofs- und Begräbnisordnung der Ortsgemeinde Krottelbach wird diese Satzung für den Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ erlassen.
- (2) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger geeignete Plätze (Grabflächen) ausgewählt und in einem Bestattungsregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Krottelbach waren,
 - b) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Im „Waldfriedhof Kaiserberg“ soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Krottelbach gewohnt hat und sein/e Haus/Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben haben. Der Nachweis über den früheren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Krottelbach ist dem Antrag auf Grabzuteilung beizufügen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen, kann auf Antrag von dem Träger zugelassen werden und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.
- (4) Beisetzungen von auswärtigen Personen (vgl. § 2 Abs. 3) welche bereits zu Lebzeiten einen Grabplatz reserviert haben, erfolgen auf Grundlage des § 2 Abs. 3.
- (5) Die Friedhofsverwaltung besteht aus:
 - a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und

- b) dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.
- (6) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 5 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen.

§ 3

Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsplätzen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie organischen Schadstoffen sind, beigesetzt werden. Der zuständige/beauftragte Bestatter/Nutzungsberechtigte, versichert mit Vorlage der Anlage 5 (zu dieser Satzung), dass die gewählte Überurne aus biologisch abbaubarem Material besteht. Die Belegtiefe beträgt mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne. Die Urnen werden im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht. Alle Bäume, Naturmerkmale und der Boden bleiben naturbelassen.

§ 4

Öffnungszeiten / Betretungsrecht

- (1) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldfläche täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Träger kann das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter, sehr starkem Schneefall bzw. hoher Schneelast und bei Naturkatastrophen darf der „Waldfriedhof Kaiserberg“ nicht betreten werden. Angesetzte Bestattungstermine müssen in solch einem Fall ausgesetzt werden, ein neuer Bestattungstermin wird im Benehmen mit den Angehörigen vereinbart.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“

- (1) Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Aufforderung des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) Überurnen/Schmuckurnen aus nicht biologischen abbaubaren Materialien beizusetzen,
 - d) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - h) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - i) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - j) bauliche Anlagen (Grabmale) zu errichten,
 - k) Grab- und Blumenschmuck außerhalb der Beisetzung ablegt und diese nicht umgehend nach der Beisetzung entfernt,
 - l) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - b) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Trägers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (4) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Regelungen des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz (LJG) bleiben unberührt.

§ 6 **Bestattungsplatz – Art der Beisetzung**

- (1) An einem für Beisetzungen ausgewiesenen Baum sind bis zu zwölf Urnenbeisetzungen (Einzelruhegrabstätten) möglich. In einer Einzelruhegrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen generell der Reihe nach, es sei denn, zu Lebzeiten wurde ein Grabplatz an einem bestimmten Bestattungsbaum reserviert. Für diesen Sonderwunsch, der für die Gemeinde einen Mehraufwand darstellt, wird eine gesonderte Reservierungsgebühr, nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung, fällig.
- (2) Eine Ruhestätte kann bereits zu Lebzeiten erworben werden (Reservierung – Anlage 2 zur Satzung). Die Reservierung umfasst nur die Auswahl eines Bestattungsbaumes. Ein bestimmter Bestattungsplatz an dem gewählten Baum kann nicht reserviert werden. Pro Person kann nur ein Bestattungsplatz reserviert werden, ganze Bäume stehen nicht zur Reservierung zur Verfügung. Als Reservierungszeit gilt die Ruhezeit nach § 13. Verstirbt die Person, für die die Ruhestätte reserviert wurde, vor Ablauf des Reservierungszeitraumes, besteht der Anspruch auf die Beisetzung an dem gewählten Bestattungsbaum. Nach Beendigung der Reservierungszeit endet der Anspruch, es sei denn, die Reservierung wurde entsprechend verlängert. Die Verlängerung der Reservierungszeit ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde (für einen weiteren Reservierungszeitraum – insgesamt max. 40 Jahre Reservierungszeit) zulässig. Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Für die Reservierung und Verlängerung werden Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle des vorzeitigen Erlöschens des Reservierungsanspruchs ausgeschlossen.
- (3) Anonyme Beisetzungen sind zulässig, eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Die Markierungsplakette des Grabplatzes muss jedoch so gestaltet werden (z.B. durch ein Kreuz oder ein anderes Symbol auf der Markierungsplakette), dass klar erkennbar ist, dass der Grabplatz belegt wurde.

§ 7 **Bestattungsregister**

- (1) Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines Baumes. Die Bestattungsplätze erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer.
- (2) Es wird ein Bestattungsregister geführt, aus dem die belegten sowie reservierten Bestattungsplätze hervorgehen. In diesem Register wird jede beigesetzte Person oder jeder reservierte Grabplatz unter Angabe des Namens, Geburts- und ggfls. Sterbedatum erfasst.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an den Bestattungsplätzen im Waldfriedhof Kaiserberg wird für einen Zeitraum von maximal 60 Jahren, gerechnet ab der Erstreservierung, einschließlich der Ruhezeit durch den Träger vergeben.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungsplaketten zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes werden von der Ortsgemeinde gestellt (siehe § 10).
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Inbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen (Die während der Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde und/oder sonstige Beilagen sind nach der Beisetzung von dem/der Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten unverzüglich zu entfernen),
- c) Sitzgelegenheiten, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10 Markierungen

- (1) Der Träger ist befugt, Markierungsschilder (Gedenktafeln) in einheitlicher und dezenter Größe am Bestattungsplatz anzubringen. Die Gestaltung der Markierungsplakette obliegt allein der Ortsgemeinde.
- (2) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen sowie bei anonymen Beisetzungen angemessene und würdevolle Symbole enthalten.
- (3) Die Markierungen dürfen nur durch den Träger angebracht und abgenommen werden.
- (4) Für die von der Gemeinde vorgenommene Markierung werden von den Grabnutzungsberechtigten Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung festgesetzt sind.

§ 11 Pflege der Bestattungsplätze

- (1) Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.
- (2) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist mindestens 48 Stunden vor dem festgesetzten Bestattungstermin beim Friedhofsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.
- (3) Für den jeweiligen Sterbefall wird eine Bestattungsgenehmigung ausgestellt.
Voraussetzung für die Ausstellung der Bestattungsgenehmigung im Waldfriedhof Kaiserberg ist das Vorlegen folgender Dokumente:
 - a) Antrag auf Grabzuteilung (Anlage 2 der Satzung),
 - b) die Todesbescheinigung (nicht vertraulicher Teil),
 - c) Sterbeurkunde,
 - d) gegebenenfalls die privatrechtliche Vereinbarung für auswärtige Personen,
 - e) die Urkunde über eine Reservierung eines Grabplatzes zu Lebzeiten,
 - f) Anlage 5 (Zusicherung über die Verwendung von biologisch abbaubare Überurnen)
- (4) Die Grabstätten werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gebühr für den Grabaushub ist nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.
- (5) Eine mögliche Aussegnungsfeier darf nur an dem dafür vorgesehenen Andachtsplatz oder der Aussegnungshalle des Hauptfriedhofes stattfinden.
- (6) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

- (1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

- (2) Aschen wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung. Aufgrund der vorgeschriebenen biologisch abbaubaren Überurnen ist eine Umbettung in den seltensten Fällen noch möglich.
- (3) Die Regelungen des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) und die hierzu ergangene Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten des Friedhofes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen. Fällt ein Bestattungsbaum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen an Ort und Stelle. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall die Ruhestätten in anderer geeigneter Weise kennzeichnen. Sind von einem solchen Ereignis auch reservierte Grabstätten betroffen, so kann der Nutzungsrechtsinhaber für die Restnutzungsdauer eine andere freie Grabstätte im Baumurnenfeld beanspruchen, ohne dass er hierfür nochmals eine Gebühr bezahlen muss.
- (3) Der Träger kann bei Gefahr im Verzug Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) bleiben unberührt.
- (4) Der Ortsgemeinde Krottelbach obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde Krottelbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Ihrerseits.

§ 15 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) –vgl. § 7 BestG-.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Die bereits zu diesem Zeitpunkt reservierten Grabplätze behalten Ihre Gültigkeit, die Beisetzung ist beim Eintritt des Sterbefalles zu vollziehen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten auf dem Hauptfriedhof umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Umbettungstermine werden bei Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 16 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ verstößt (insbesondere die unter § 5 Abs. 2 genannten Tatvorhergänge).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krottelbach, den 21. März 2023


(Karlheinz Finkbohner)
Ortsbürgermeister

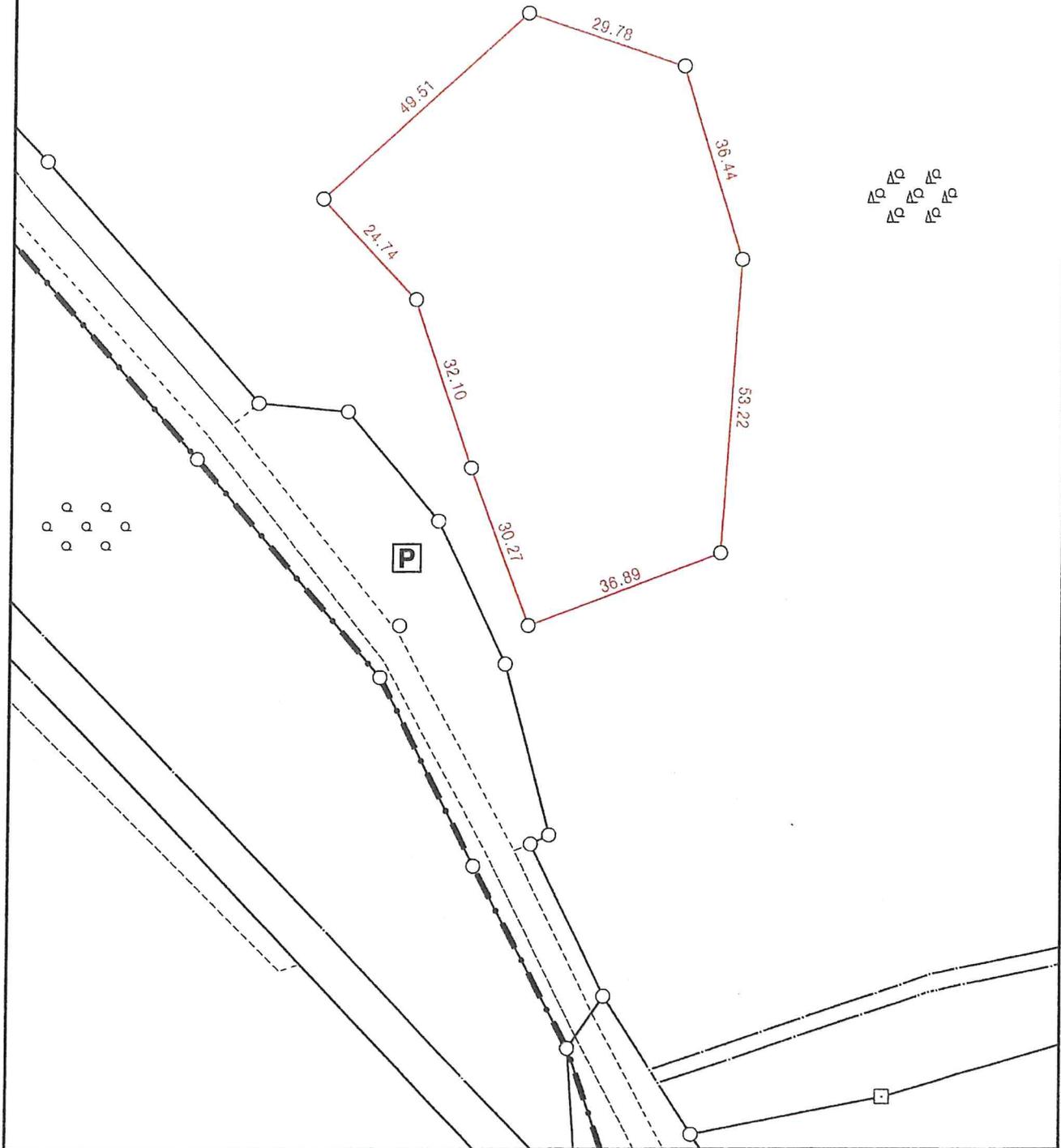


Anlagen:

- Anlage 1 – Lageplan
- Anlage 2 – Antrag auf Grabzuteilung/Reservierung eines Bestattungplatzes im „Waldfriedhof Kaiserberg“
- Anlage 3 – Privatrechtliche Vereinbarung
- Anlage 4 – Merkblatt für Bestatter und Nutzungsberechtigte
- Anlage 5 – Zusicherung Bestatter - Urne

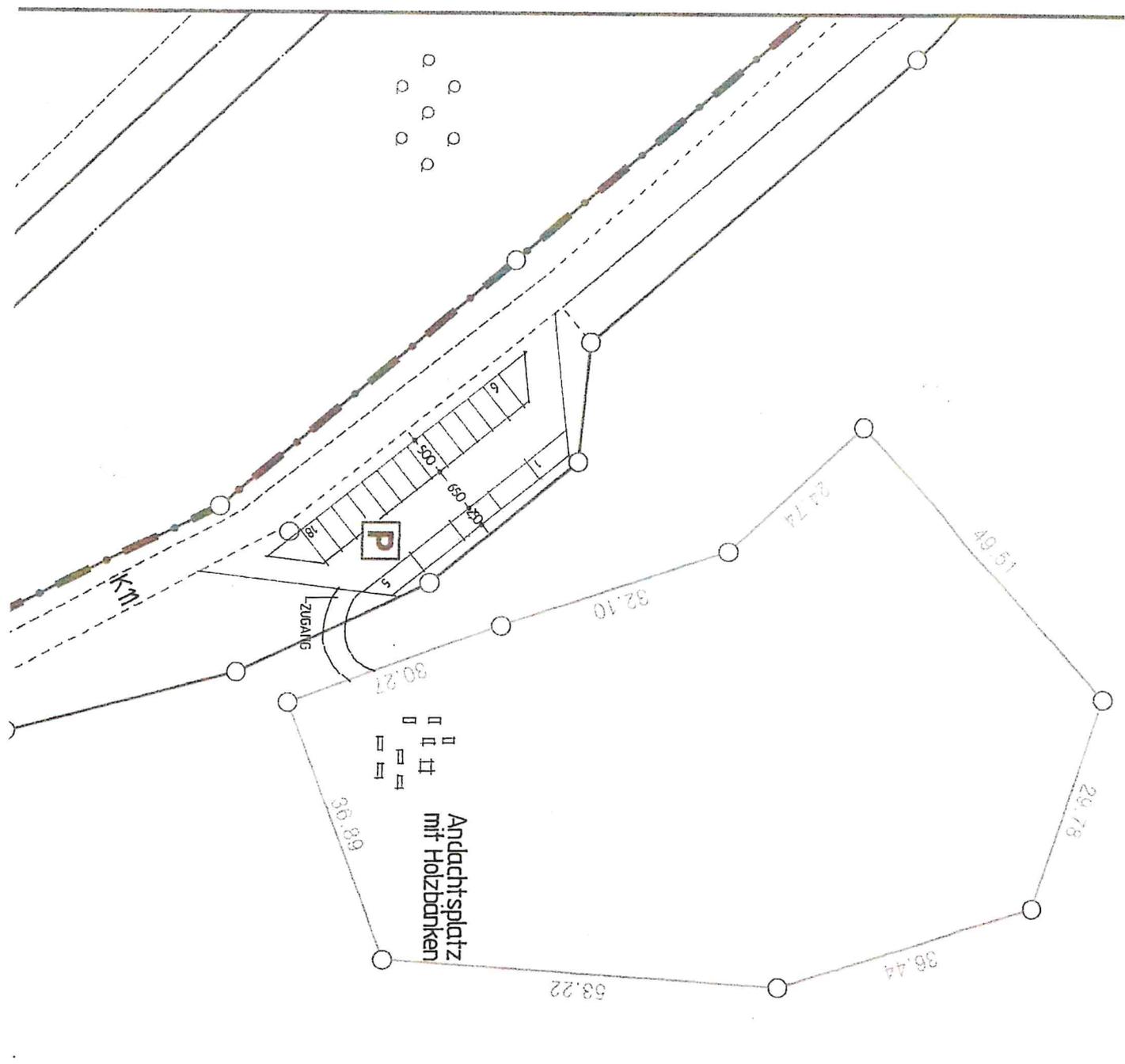
Anlage 1 - Lageplan - Zur Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen "Waldfriedhof Kaiserberg" vom 22.09.2022

Maßstab 1:1000



△₁ △₂ △₃
△₄ △₅ △₆
△₇ △₈

**WALDFRIEDHOF
AM KAISERBERG
66909 KROTTTELBACH**



Anlage 2 - Zur Satzung der Ortsgemeinde Krottelbach über das Friedhofs- und Beerdigungswesen
"Waldfriedhof Kaiserberg" vom 22.09.2022

Antrag

auf Zuteilung einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Krottelbach im
Waldfriedhof Kaiserberg

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Friedhofsverwaltung
Rathausstraße 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

Bestatter (Name und Anschrift):

Nutzungsberechtigte/r -Antragsteller/in – Zahlungspflichtige/r

(Vorname, Familienname)

(Wohnanschrift)

(Aktuelle Telefonnummer / E-Mail-Adresse)

Angaben zu dem/der Verstorbenen

(Vorname, Familienname)

(letzte Wohnanschrift)

(Verstorben am / in)

Ich, der vorgenannte Nutzungsberechtigte/Auftragsgeber beantrage die Zuteilung einer

Baum-Urnenreihengrabstätte (ohne Baumwahl – der Reihe nach)

Baum-Urnenreihengrabstätte (mit Baumwahl) – Baum: _____ **Reservierung am _____ erfolgt**

Reservierung einer Baum-Urnenreihengrabstätte an Baum: _____

Bestattungstermin:

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Nutzung der Leichenhalle/Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof **ja** **nein**

Datum (von/bis): _____ Uhrzeit: _____

- Mir ist bekannt, dass ich als Nutzungsberechtigte/r der Grabstätte zu den satzungsmäßigen Gebühren für die Beisetzung des/der Verstorbenen bzw. der Reservierung eines Grabplatzes herangezogen werde. Ansprüche gegenüber anderen Verantwortlichen (§ 9 Bestattungsgesetz) sind privatrechtlich durchzusetzen.
- Sollte ich nicht über ausreichende Mittel zur Begleichung der Bestattungskosten verfügen, bin ich verpflichtet mich mit dem Sozialhilfeträger der Kreisverwaltung Kusel in Verbindung zu setzen und dort vor Erteilung des Bestattungsauftrages an ein Beerdigungsinstitut einen Kostenübernahmeantrag zu stellen.
- Mir ist bekannt, dass für die Anlage der Grabstätte die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“ gelten und mir ist bekannt, dass keinerlei Grab- und Blumenschmuck im Waldfriedhof Kaiserberg abgelegt werden darf.

Ort, Datum und Unterschrift der/des Grabnutzungsberechtigte/r -Antragsteller/in – Zahlungspflichtige/r



Privatrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Ortsgemeinde Krottelbach

vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Karlheinz Finkbohner

und

über die

Baumurnenbestattung von _____ auf dem
Gemeindefriedhof in Krottelbach „Waldfriedhof Kaiserberg“

Auf Antrag von _____ gestattet die Gemeinde Krottelbach gemäß § 2 Absatz 3 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserwald“ in Verbindung mit §2 Absatz 2 BestG die Beisetzung der Urne von _____ als auswärtige Person, in dem Waldfriedhof Kaiserberg.

In einem Beschluss des Ortsgemeinderates der Gemeinde Krottelbach vom 22.09.2022 wurde festgelegt, dass die Bestattung von Auswärtigen Personen die nicht in der Ortsgemeinde Krottelbach bei Eintritt des Todes gemeldet waren (ausgenommen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung außerhalb gemeldet waren), und in dem Waldfriedhof Kaiserberg bestattet werden sollen, nur nach Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 100% auf die Nutzungsgebühr zugelassen wird und dies im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien festzuhalten ist.

Der/Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich mit seiner nachfolgenden Unterschrift auf Basis dieser Vereinbarung zur Zahlung der Nutzungsgebühr (500,00€) zuzüglich Zuschlag (500,00 €) und etwaigen weiteren anfallenden Gebühren.

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Friedhofs- und Bestattungskostenbescheides. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung des Waldfriedhofes am Kaiserberg der Ortsgemeinde Krottelbach in der jeweils gültigen Fassung.

Krottelbach, den

_____, den

.....
- Ortsbürgermeister -

.....
- Antragssteller/in -



Merkblatt
Über die Baumurnenbestattung auf dem
Gemeindefriedhof in Krottelbach „Waldfriedhof Kaiserberg“

Der Friedhof „Waldfriedhof Kaiserberg“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Krottelbach – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Krottelbach als Waldbesitzer auf dem ca. 1 ha großen Teilstück der Flurnummer 2996/48 (Kaiserwald) am Parkplatz Richtung Bubach, entsprechend der im Lageplan (gemäß Anlage 1) vorgenommenen farblichen Markierungen der Außengrenzen.

- ❖ Es dürfen **ausschließlich biologisch abbaubare Urnen**, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie organischen Schadstoffen sind, beigesetzt werden.
- ❖ Alle Bäume, Naturmerkmale und der Boden bleiben **naturbelassen**.
- ❖ **Bei Sturm, Gewitter, sehr starkem Schneefall bzw. hoher Schneelast und bei Naturkatastrophen darf der „Waldfriedhof Kaiserberg“ nicht betreten werden. Angesetzte Bestattungstermine müssen in solch einem Fall ausgesetzt werden, ein neuer Bestattungstermin wird im Benehmen mit den Angehörigen vereinbart.**
- ❖ Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Aufforderung des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- ❖ Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht gestattet**:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen (Grabmale) zu errichten,
 - j) Grab- und Blumenschmuck außerhalb der Beisetzung ablegt und diese nicht umgehend nach der Beisetzung entfernt,
 - k) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - b) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- ❖ In einer Einzelruhegrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen generell der Reihe nach, es sei denn, zu Lebzeiten wurde ein Grabplatz an einem bestimmten Bestattungsbaum

reserviert. Für diesen Sonderwunsch, der für die Gemeinde einen Mehraufwand darstellt, wird eine gesonderte Reservierungsgebühr, nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung, fällig.

- ❖ Die Reservierung umfasst nur die Auswahl eines Bestattungsbaumes. Ein bestimmter Bestattungsplatz an dem gewählten Baum kann nicht reserviert werden. Pro Person kann nur ein Bestattungsplatz reserviert werden, ganze Bäume stehen nicht zur Reservierung zur Verfügung. Als Reservierungszeit gilt die Ruhezeit nach § 13. Verstirbt die Person, für die die Ruhestätte reserviert wurde, vor Ablauf des Reservierungszeitraumes, besteht der Anspruch auf die Beisetzung an dem gewählten Bestattungsbaum. Nach Beendigung der Reservierungszeit endet der Anspruch, es sei denn, die Reservierung wurde entsprechend verlängert. Die Verlängerung der Reservierungszeit ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde (für einen weiteren Reservierungszeitraum – insgesamt max. 40 Jahre Reservierungszeit) zulässig. Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Für die Reservierung und Verlängerung werden Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle des vorzeitigen Erlöschens des Reservierungsanspruchs ausgeschlossen.
- ❖ Anonyme Beisetzungen sind zulässig, eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Die Markierungsplakette des Grabplatzes muss jedoch so gestaltet werden (z.B. durch ein Kreuz oder ein anderes Symbol auf der Markierungsplakette), dass klar erkennbar ist, dass der Grabplatz belegt wurde.
- ❖ Das Nutzungsrecht an den Bestattungsplätzen im Waldfriedhof Kaiserberg wird für einen Zeitraum von maximal 60 Jahren, gerechnet ab der Erstreservierung, einschließlich der Ruhezeit durch den Träger vergeben.
- ❖ **Vorschriften zur Grabgestaltung:**

Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungsplaketten zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes werden von der Ortsgemeinde gestellt (siehe § 10). Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Inbesondere ist es nicht gestattet:

 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) **Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen (Die während der Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde und/oder sonstige Beilagen sind nach der Beisetzung von dem/der Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten unverzüglich zu entfernen),**
 - c) Sitzgelegenheiten, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.
- ❖ Der Träger ist befugt, Markierungsschilder (Gedenktafeln) in einheitlicher und dezenter Größe am Bestattungsplatz anzubringen. Die Gestaltung der Markierungsplakette obliegt allein der Ortsgemeinde. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen sowie bei anonymen Beisetzungen angemessene und würdevolle Symbole enthalten. Die Markierungen dürfen nur durch den Träger angebracht und abgenommen werden. Für die von der Gemeinde vorgenommene Markierung werden von den Grabnutzungsberechtigten Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung festgesetzt sind.
- ❖ Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.
- ❖ Jede Bestattung ist mindestens 48 Stunden vor dem festgesetzten Bestattungstermin beim Friedhofsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Für den jeweiligen Sterbefall wird eine Bestattungsgenehmigung ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung der Bestattungsgenehmigung im Waldfriedhof Kaiserberg ist das Vorliegen folgender Dokumente:
 - a) Antrag auf Grabzuteilung (Anlage 2 der Satzung),
 - b) die Todesbescheinigung (nicht vertraulicher Teil),
 - c) Sterbeurkunde,
 - d) gegebenenfalls die privatrechtliche Vereinbarung für auswärtige Personen,
 - e) die Urkunde über eine Reservierung eines Grabplatzes zu Lebzeiten,
 - f) Anlage 5 (Zusicherung über die Verwendung von biologisch abbaubare Überurnen)



Zusicherung
über die Verwendung von biologisch abbaubaren
Überurnen/Schmuckurnen auf dem
Gemeindefriedhof in Krottelbach „Waldfriedhof Kaiserberg“

Bestatter/Nutzungsberechtigter - Name, Anschrift

Hiermit versichere ich, dass für die Beisetzung von

Name der verstorbenen Person

am

gemäß § 3 Satz 1 und Satz 2 der Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“ ausschließlich biologisch abbaubare Materialien für die Überurne/Schmuckurne verwendet wurde.
Mir ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlung, ein Bußgeld gemäß § 17 Abs.2 der Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“ nach sich zieht.

Ort, Datum, Unterschrift und Firmenstempel